

Aktenzeichen No Js 1376/54, 1379/54

München, den 27.10.1954

DER OBERSTAATSANWALT MÜNCHEN I

G e h e i m

Haft in anderer Sache

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Herrn Generalstaatsanwalt Dr. HECHTEL
o.V.i.A.
in M ü n c h e n

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHOD EXEMPTION FROM
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2006

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen M e y e r Bernhard
z.Zt. in Strafhaft, und and. wegen Verbrechens
gem. § 100 d Abs. 1 StGB n.a.

Der am 25.9.1916 in Grossau, Bezirk Baden/Nieder-
österreich, geborene Bernhard M e y e r, der sich zur Zeit in
Strafhaft in der Strafanstalt München-Stadelheim befindet und
nach Österreich ausgeliefert werden soll, bezichtigte sich und
andere Personen in einer Vernehmung vom 11.10.1954 vor der
Münchener Kriminalpolizei, im Gebiet der Bundesrepublik Bezie-
hungen zu dem sowjetrussischen Spionagedienst unterhalten zu
haben.

Er behauptete, seit August 1951 in Österreich für den
NKWD, daneben auch für den OIG tätig gewesen zu sein. Da er
die Aufträge des NKWD nicht zur Zufriedenheit seiner Auftrag-
geber ausgeführt habe, sei er Anfang Februar 1953 in Wien dem
NKWD überstellt worden. Es sei ihm gelungen, einen Wachposten
zu täuschen und aus der Haft in die Bundesrepublik zu entfliehen.

Anfang März 1953 teilte er von 2 dem bekannten
höheren NKWD-Mitglied Oberleutnant GOSIY und Major ANDRUSY
im sowjet. Arbeitslager in Brunnau angedeutet worden, daß
dort ein für die sowjet. Erziehung in der Bundesrepublik für die
sowjet. Spionagedienst anzuwerben. Zwei 3 Tage später, 10
April, ein sowjet. Kommando von 12 bis 13 Spionageführer, die unter
Vorzeichen der sowjet. Regierung, 15 sowjet. Spionageführer, die
sowjet. Regierung und der Sowjetunion, in einer sowjet. Ver-
sammlung, die mit der sowjet. Regierung übergeben wurde, dem sowjet.
Freies Europa in Holzkirchen zu sorgen. Außerdem habe er
eine Skizze mit Entwürfen der Gebäude und Sandmassen, die
mit Abbauspitzen auf die Abtragung der Sprengladung
erhalten.

UNREPRODUCIBLE COPY

Zwischenzeitlich war Meyer aufgefordert worden, die Stelle im Seehamer-See zu bezeichnen, an der er das Sprengmaterial versenkt habe. Trotz mehrtägigen Einsatzes eines Tauchers konnte das Sprengmaterial nicht gefunden werden.

Weitere Überprüfungen der Selbstbezeichnung des Meyer, insbesondere hinsichtlich der Zusammenkunft in der Wohnung des angeblichen NKWD-Agenten Moreno, ergaben erhebliche Zweifel an ihrer Richtigkeit. In Anbetracht der gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben sprechenden Umstände erklärte Meyer schliesslich am 16.10.1954, dass er die Anschuldigungen gegenüber Wagner erfunden und eine Zusammenkunft mit dem russischen Oberstleutnant Koslov in der Wohnung des Moreno nicht stattgefunden habe. Dagegen hielt er seine Behauptungen über die Zusammenarbeit mit dem sowjetrussischen Spionagedienst und über die ihm erteilten Aufträge weiter aufrecht.

Wagner wurde darauf am 18.10.1954 von mir aus der Untersuchungshaft entlassen. Zugleich stellte ich den Antrag auf Aufhebung des gegen ihn ergangenen Haftbefehls. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Ermittlungsrichters beim Amtsgericht München vom 19.10.54 entsprochen.

Von dem Geständnis des Meyer wurde am 11.10.1954 neben dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz dem Leiter der Sicherungsgruppe Bonn des Bundeskriminalamts Kenntnis gegeben. Das Ergebnis der Überprüfungen dieser Dienststellen ist mir nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass auch von diesen Dienststellen eine Überprüfung des Vorbringens des Meyer erfolgt ist.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ist somit nicht die Möglichkeit auszuschliessen, dass der Beschuldigte sich neben anderen Straftaten auch eines Verbrechens gemäß § 100 d/1 StGB schuldig gemacht hat. Ich bitte daher, die Akten dem Herrn Oberbundesanwalt vorzulegen.

Zur Frage der Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Meyer dürften noch folgende Tatsachen von Bedeutung sein: Meyer wurde am 20.1.1954 wegen verschiedener in München begangener Straftaten in Untersuchungshaft genommen. Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts beim Amtsgericht München vom 18.5.1954 - 6 Ms 6/54 - wurde er wegen dreier Vergehen der Urkundenfälschung, 2 davon weiter zusammentreffend mit Vergehen des Betruges zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt. 142 Tage der erlittenen Untersuchungshaft wurden auf die erkannte Strafe angerechnet. Die Strafe würde er am 31.1.1955 verbüsst haben.

Im Laufe dieses in München durchgeführten Verfahrens wurde festgestellt, dass er von österreichischen Behörden gesucht wird. Das österreichische Bundesministerium der Justiz ersuchte um seine Auslieferung. Am 10.4.1954 erliess das Oberlandesgericht München, Strafsenat, gegen ihn Auslieferungshaftbefehl wegen eines Strafrestes von 5 Monaten und 23 Tagen aus dem rechtskräftigen Urteil des Landesgerichts Wien vom 9.9.52 (wegen Verbrechen der Mitschuld an Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Verbrechen der Veruntreuung gem. §§ 5, 101, 183 Österr. StG.). Dieser Auslieferungshaftbefehl wurde durch Beschlüsse des Oberlandesgerichts München, Strafsenat, auf Grund weiterer Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums der Justiz auf folgende Straftaten ausgedehnt:

- 1) am 23.3.1954 wegen eines Verbrechen des Betruges, des Diebstahls und der Veruntreuung gemäß Haftbefehl des Landesgerichts Wien vom 24.2.1954 (AZ. 21 b Vr. 871/54)
- 2) am 7.5.1954 wegen eines Verbrechen des Betruges gemäß Haftbefehl des Landesgerichts Wien vom 18.2.1954 (AZ. 6 b S. Vr. 8715/49, Ev. 27/51).

Meyer erklärte sich mit seiner Auslieferung nicht einverstanden. Er brachte u.a. vor, dass er in Falle einer Auslieferung befürchten müsse, wegen Zusammenarbeit mit den amerikanischen Behörden von der russischen Besatzungsmacht

BEST AVAILABLE COPY

-5-

beansprucht zu werden. Schliesslich behauptete er unter Vorlage einer gefälschten Bestätigung der Stadt Tharandt i.Sa. (SBZ) entgegen seinen ursprünglichen Angaben nicht nur österreichischer, sondern auch deutscher Staatsangehöriger zu sein.

Mit Beschlüssen vom 7.4.1954, 7.5.1954, 26.5.1954 und 21.9.1954 hat das Oberlandesgericht München die Auslieferung für zulässig erklärt bzw. die Anträge, über die Zulässigkeit der Auslieferung erneut zu beschliessen, als unzulässig verworfen.

Die Übergabe des Meyer an die österreichischen Behörden war zunächst für den 13.9.1954, später für den 8.10.1954 vorgesehen. Durch seine Selbstbezichtigung wurde sie erneut hinausgeschoben. Nach einem Beschluss des Oberstaatsanwalts München I vom 13.8.1954 wurde gemäss § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung der durch das Schöffengericht München gegen ihn erkannten Gefängnisstrafe von 1 Jahr von dem Tage der Übergabe an die österreichischen Behörden an abgesehen.

Das Verhalten des Meyer in dem Auslieferungsverfahren begründet den Verdacht, daß er unter allen Umständen eine Auslieferung nach Österreich verhindern will. Es erscheint daher die Vermutung nicht unbegründet, dass er auch die noch nicht überprüften weiteren Selbstbeschuldigungen und Anschuldigungen anderer Personen erfunden hat.

gez. Schönberger